

II. Bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit von 1933 bis 1945

von Dr. Hans Wrobel

Das Jahr 1933 ist keine Zäsur in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Nationalsozialisten lassen das Verwaltungsgericht bestehen. Eine Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom Oktober 1933 errichtet das Oberverwaltungsgericht als Revisions- und Beschwerdeinstanz. Die Generalklausel wird beibehalten. Bis 1939 gibt es Versuche, die Generalklausel durch das Enumerationsprinzip zu ersetzen. Man will das Oberverwaltungsgericht zur Berufungsinstanz umgestalten und auf der Richterbank sollen vermehrt Laienrichter Platz nehmen - gemeint sind politisch zuverlässige Parteigenossen. Diese Versuche bleiben ohne Resultat. Dennoch nimmt der Staat Einfluss. Im Staatsarchiv verwahrte Akten dokumentieren, dass der nationalsozialistische Bürgermeister Böhmecker 1938 versucht, Parteigenossen zu Beisitzern zu berufen. Damit hat er partiell Erfolg. Allerdings ändert sich die Besetzung des Verwaltungsgerichts nicht wesentlich. Eine im Mai 1941 aufgestellte Liste ergibt, dass fünf der neun Mitglieder des Gerichts seit 1925 in ihrer Funktion waren - etwa der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Steengrafe, und sein Vertreter, Landgerichtsdirektor Dr. Carstens. Allerdings waren acht dieser Herren - der jüngste war 1903 geboren - Mitglieder der NSDAP. Zwei waren schon am 1. Mai 1933 eingetreten, sechs am 1. Mai 1937. Einer war seit 1940 Parteianwärter.

Alle Herren sind nebenamtlich tätig. Einer der stellvertretenden Beisitzer, Landgerichtsrat Dr. Hinrichs, tritt von 1940 bis 1943 hauptamtlich als Richter des Sondergerichts Bremen in Erscheinung. 1943 wird er in das Reichsjustizministerium berufen. Wir werden noch von ihm hören.

Den Vorsitz im Oberverwaltungsgericht führt nebenamtlich der jeweilige Präsident des Landgerichts. Seit 1. Oktober 1933 ist ständiger richterlicher Beisitzer im Oberverwaltungsgericht der Amtsgerichtsdirektor Dr. Appel. 1940 verliert er dieses Amt, weil sich herausstellt, dass er von 1920 bis 1934 in einer Freimaurerloge aktiv war.

Selbstredend gehören auch die Richter des Oberverwaltungsgerichts durch die Bank der NSDAP an. Landgerichtspräsident Dr. Karl Rütger, der von 1936 bis 1942 amtiert, ist seit November 1932 in der Partei. Der seit 1942 amtierende Landgerichtspräsident Dr. Schmidt ist sogar ein „hohes Tier“ im nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps. Eine 1940 erstellte Liste weist aus: Alle elf Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts (Stellvertreter eingeschlossen) gehören der NSDAP an; vier sind schon 1930, 1931 und 1932 eingetreten, drei am 1. Mai 1933 und die übrigen 1937.

In ihren Hauptämtern am Landgericht treten die Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzende des Sondergerichts hervor, wenn sie diese Funktion in der Praxis auch weitgehend ihrem ständigen Vertreter Dr. Warneken überlassen.

Bei der Betrachtung der Urteilspraxis muss man sich vor hohen Erwartungen hüten, im Guten wie im Schlechten. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Dritten Reiches ist keine Gerichtsbarkeit, vor der vom Staat politisch Verfolgte oder aus niedrigen Beweggründen Drangsalierte den Schutz des

Rechts nachsuchten. Bremen macht da - Generalklausel hin oder her - keine Ausnahme. Die Fälle, die zur Entscheidung stehen, sind eher juristischer Alltag. Es geht um Gewerbeerlaubnisse, Gewerbearten, Führerscheine, Führerscheinentziehungen oder Fürsorgeleistungen (eines der zuletzt genannten Verfahren betreibt der „Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen“, dessen Vorsitzender Landgerichtsdirektor Dr. Warneken ist, der von 1940 bis 1945 ständiger Vorsitzender des Sondergerichts Bremen war). Oder es geht um Auflagen des Bauamts - etwa um die Weisung an eine Hauseigentümerin, an einer Kellertreppe einen Handlauf anzubringen. Merkwürdigerweise bilden Verfahren um Schankkonzessionen einen Schwerpunkt.

In den Begründungen der im Staatsarchiv erhaltenen Urteile findet sich auf den ersten Blick nichts, was auch nur von Ferne an die nationalsozialistische Suada erinnert, wie wir sie vom Sondergericht Bremen kennen. Aber der nationalsozialistische Alltag prägt die Entscheidungen doch: Da wird einmal ohne Weiteres im Sachverhalt mitgeteilt, ein um seine Gewerbeerlaubnis kämpfender Kläger sei wegen Sittlichkeitsverfehlungen einige Monate in polizeilicher Vorbeugehaft im Konzentrationslager festgehalten worden. In einem Verfahren, in dem ein Kaufhaus eine in seinen Verkaufsräumen betriebene Schlachtereier in die Handwerksrolle eintragen möchte, wird ganz offen mit dem Ziel der nationalsozialistischen Regierung argumentiert, diese wünsche nicht, dass durch derartige Betriebe den mittelständischen handwerklichen Betrieben Konkurrenz gemacht würde; die Eintragung wird abgelehnt.

Von 1933 bis 1936 behandelt das Verwaltungsgericht im Jahresschnitt um die 200 Verfahren; von 1937 bis 1939 sackt die Zahl von 165 Verfahren auf

104 Verfahren ab. Mit dem Beginn des Krieges minimalisiert sich die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter. 1940 behandelt das Verwaltungsgericht Bremen noch zwölf Verfahren, 1941 sind es zehn, 1942 vier und 1943 noch sechs; in diesem Jahr geht es um drei Führerscheine, eine Schankerlaubnis, einen Streit um Gebühren und eine Eintragung in die Handwerksrolle. 1944 und 1945 haben allem Anschein nach überhaupt keine Verhandlungen mehr stattgefunden. Grund für diesen Niedergang sind Vereinfachungsmaßnahmen, welche die nationalsozialistische Regierung für den Kriegsfall vorbereitet und in Kraft gesetzt hatte. Das gerichtliche Verfahren wird generell durch ein verwaltungsinternes Widerspruchsverfahren ersetzt; nur in wenigen, von der Verwaltungsbehörde zugelassenen Fällen kann der Klageweg beschritten werden.

Auch das Oberverwaltungsgericht verliert seine Bedeutung. Aber es herrscht Ordnung. Noch im Mai 1944 wird Landgerichtsdirektor Dr. Behrens (der ständig am Sondergericht judiziert) zum rechtsgelehrten Beisitzer des Oberverwaltungsgerichts berufen.

Übrigens: Wer sich näher für die Judikatur der Verwaltungsgerichte bis 1945 interessiert: Im Staatsarchiv Bremen sind mehrere Regalmeter einschlägiger Unterlagen vorhanden. Der Schatz harret der Hebung.

Am 27. April 1945 schließen die einmarschierenden Briten die bremischen Gerichte und mit ihnen die Verwaltungsgerichte. Berufsrichter, die den Krieg überlebt haben, werden von der Besatzungsmacht entlassen. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsgerichts, Landgerichtsdirektor Dr. Carstens, ist am 24. Februar 1945 „durch Fliegerangriff gefallen“. Der letzte, faktisch sein Amt wohl nicht mehr ausübende Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Landgerichtspräsident Dr. Schmidt, wird bis 1947 inter-

niert und nicht mehr zu einem Richteramt zugelassen; ab 1949 bezieht er eine Pension. Der noch 1944 in das Oberverwaltungsgericht berufene Beisitzer Dr. Behrens wird entlassen und kehrt nicht mehr in ein Justizamt zurück: Er hatte in einem 1944 publizierten Aufsatz über „Richter und Staatsanwalt als politischer Leiter“ zu laut das Lied völkischer Rechtsauffassungen gesungen.

Andere Richter kehren wieder. Der 1940 aus dem Oberverwaltungsgericht entfernte Amtsgerichtsdirektor Dr. Appel wird am 16. Juli 1946 vom Senat zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts ernannt. Einer Mitteilung des Senators für Justiz und Verfassung an die Militärregierung vom 17. Februar 1947 ist zu entnehmen: Das Verwaltungsgericht hat 14 Mitglieder. Davon waren sechs „beamtete“ Richter (vier Berufsrichter und zwei Verwaltungsjuristen). Das Gericht hat seinen Sitz im Landgerichtsgebäude. Bislang sind zehn Fälle eingegangen; fünf davon sind noch unerledigt. Die Gewinnung richterlichen Personals für das Verwaltungsgericht gestaltet sich schwierig. Woher politisch nicht belastete Richter nehmen? Im September 1949 sollen drei Landgerichtsräte zu Beisitzern am Verwaltungsgericht bestellt werden. Justizsenator Spitta hat Bedenken: Der erste Kandidat war seit 1930 in der NSDAP und seit 1931 Obertruppführer der SA. Der Zweite war NSDAP-Mitglied, Zellenleiter seit 1933 und seit 1934 in der Waffen-SS. Der Dritte war seit 1934 in der allgemeinen SS und seit 1937 in der NSDAP. Gleichwohl: Der Senat hat sie berufen.

Präsident des Oberverwaltungsgerichts wird am 27. Oktober 1947 Dr. Appel. Ihm zur Seite tritt der ehemalige Richter am Sondergericht Dr. Hinrichs, der 1943 in das Reichsjustizministerium gerufen worden war und der es inzwischen in Bremen zum Oberlandesgerichtsrat gebracht hatte. Am 31.

Januar 1950 überträgt der Senat „dieser bewährten Kraft“ die Stelle eines Rates beim OVG. Als Dr. Appel am 30. März 1953 aus dem Amt scheidet, wird Dr. Hinrichs sein Nachfolger.

Solche kontinuierlichen Karrieren sind freilich keine Bremensie, sondern finden sich überall in den Gerichten der damaligen Westzonen. Allerdings ist es schon eine besondere Pikanterie, dass Dr. Hinrichs an seinem Gericht einen Beisitzer hatte, der sich in ganz besonderer Weise in der Justiz des Dritten Reiches betätigt hatte. Zu den Beisitzern, die das Oberlandesgericht in den Anfangsjahren in das Oberverwaltungsgericht entsendet, gehört auch Dr. Kurt Bode. Es handelt sich um jenen Kurt Bode, der im September 1939 in Danzig als Vorsitzender eines Kriegsgerichts 38 Polen zum Tode verurteilte und hinrichten ließ, die am 1. September 1939 die Danziger polnische Post vor den deutschen Angriffen verteidigt hatten. Bode war 1942 Generalstaatsanwalt des Reichsgaus Danzig-Westpreußen geworden. Nach Rückkehr aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft schafft er es 1951, in den bremischen Justizdienst aufgenommen zu werden. 1955 wird er Senatspräsident im Oberlandesgericht und steigt 1977 zu dessen Vizepräsidenten auf. Der Senat hatte ihn schon am 10. Juli 1951 zum nebenamtlichen richterlichen Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs berufen.

Übrigens: Die erste Frau am Verwaltungsgericht war die Landgerichtsärztin Katharina Szielasko, die der Senat am 21. Juli 1954 zum „nebenamtlichen beamteten Mitglied“ des Verwaltungsgerichts ernannte.